

Angaben zur EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))

1. Status gemäß EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR))

Generali Global Infrastructure (der „**Portfoliomanager**“) und Generali Investments Luxembourg S.A. (die „**Firma**“) haben den Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF (der „**Fonds**“) so eingestuft, dass er die in Artikel 8 der SFDR festgelegten Bestimmungen für Produkte erfüllt, die umweltrelevante und soziale Merkmale berücksichtigen, wie nachstehend näher beschrieben wird.

2. Kurzprofil

Der Fonds tätigt Beteiligungen in Anlagestrukturen, die hauptsächlich in der Europäischen Union und alternativ in anderen OECD-Ländern mit einem Länderrating von mindestens Investment Grade zum Zeitpunkt der Anlage investieren. Ziel des Fonds ist, über Anlagestrukturen in (i) Immobilien, (ii) Private-Debt-Finanzierungen und (iii) alternative Anlageklassen (wie z. B. Infrastruktur (insbesondere Verkehr, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, soziale Infrastrukturen, Telekommunikation, Versorger sowie Wasser- und Umweltsektor) zu investieren. Investitionen in diese Anlagestrukturen können in Form von (verbrieften oder nicht verbiefen) Eigenkapital- oder Schuldtiteln oder Kombinationen davon getätigt werden. ESG-Faktoren und -Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf den langfristigen Schutz und die Steigerung von Kapitalwerten werden berücksichtigt. Der Fonds unterstützt umweltrelevante und soziale Merkmale in Übereinstimmung mit Art. 8 SFDR und strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Ergebnisse („**ESG**“) des Fonds an.

Die Firma ist der Auffassung, dass die Wertentwicklung des Fonds durch eine solide Anlagedisziplin und die Fokussierung auf „**ESG**“-Aspekte (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) getragen werden sollte. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt die ESG-Strategie des Fonds bei der Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte verbindliche Kriterien im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei kann sich die hierfür angewandte spezifische Methodik je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von einzelnen Anlagestrukturen unterscheiden.

Auf diese Weise identifiziert die Firma potenzielle Verbesserungsmöglichkeiten, um die sozialen und/oder umweltrelevanten Merkmale des Fonds zu erfüllen. Die ESG-Strategie prüft jeden Vermögenswert über einen mehrjährigen Zeitraum, der auf Fondsebene aggregiert wird, um die sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds zu erfüllen. Auf Unternehmensebene verfolgt die Firma ihre ESG-Strategie, die auf Umweltzielen, Initiativen zur sozialen Diversität und global relevanten ESG-orientierten Governance-Richtlinien und -Rahmenwerken basiert.

Im Rahmen ihrer breit angelegten Risikomanagementprozesse bei Investitionen hat die Firma Verfahren zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt. Im Rahmen der SFDR bezeichnet „**Nachhaltigkeitsrisiko**“ ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnte.

Unsere Richtlinien zu Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie auf unserer Website <https://www.generali-investments.lu/lu/en/institutional/esg-and-responsible-investing>.

3. Kein nachhaltiges Anlageziel

Dieses Finanzprodukt unterstützt umweltrelevante oder soziale Merkmale, verfolgt aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

4. **Umweltrelevante und soziale Merkmale, die durch den Fonds gefördert werden**

Der Fonds unterstützt umweltrelevante und soziale Merkmale in Übereinstimmung mit Art. 8 SFDR, die unter anderem in der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Wasser und/oder sozialen Infrastrukturen bestehen, und strebt eine kontinuierliche Verbesserung der ESG-Ergebnisse des Fonds an.

5. **Anlagestrategie**

Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt die ESG-Strategie des Fonds bei der Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte verbindliche Kriterien im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Dabei kann sich die hierfür angewandte spezifische Methodik je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von einzelnen Anlagestrukturen unterscheiden.

6. **Verhältnis der Anlagen zueinander**

Die spezifische Aufteilung der Vermögenswerte sowie die Beschreibung des Anteils der Investitionen, einschließlich der Investitionen des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds geförderten umweltrelevanten und sozialen Merkmale verwendet werden, werden mitgeteilt, sobald die Bewertungen für alle Vermögenswerte vorliegen.

7. **Überwachung der umweltrelevanten und sozialen Merkmale**

ESG-Aspekte werden zunächst in der Akquisitionsphase berücksichtigt, wobei der Fokus auf der Energieeffizienz und der Widerstandsfähigkeit einer Anlage im Hinblick auf ESG-Entwicklungen liegt, und anschließend regelmäßig in der Betriebsphase.

8. **Angewandte Methoden**

Die ESG-Strategie prüft jeden Vermögenswert über einen mehrjährigen Zeitraum, der auf Fondsebene aggregiert wird, um die sozialen und ökologischen Merkmale des Fonds zu erfüllen. Die Firma setzt diese Strategie mit Hilfe detaillierter Arbeitspläne auf Anlagenebene um, wobei für jede einzelne Anlage eine Bewertung auf der Grundlage ökologischer und sozialer Kriterien vorgenommen wird.

9. **Datenquellen und -verarbeitung**

Auf Unternehmensebene verfolgt die Firma ihre ESG-Strategie, die auf Umweltzielen, Initiativen zur sozialen Diversität und global relevanten ESG-orientierten Governance-Richtlinien und -Rahmenwerken basiert.

10. **Beschränkungen der Methoden und Daten**

In einigen Fällen ist eine Datenerfassung möglicherweise nicht möglich. Jedoch müssen sich die Anlageexperten in angemessener Weise bemühen, die erforderlichen Daten zu beschaffen. Sind die Daten nicht mit vertretbarem Aufwand zu beschaffen, so ist stattdessen diese Tatsache zu vermerken.

11. **Due-Diligence-Prüfung**

Bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird, müssen unsere Transaktions- und Portfoliomanagementteams sowie der Portfoliomanager Due-Diligence-Prüfungen (z. B. rechtlicher oder technischer Art) durchführen und Fakten aus verschiedenen Datenquellen über die vorgeschlagene Anlageposition sammeln. Im Rahmen dieser Due-Diligence-Prüfungen werden eine Reihe von Faktoren bewertet. Darüber hinaus erfolgt (im Sinne dieser Richtlinie) eine Bewertung der vorgeschlagenen Investitionsposition anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren.

Die Anlageexperten der Firma sind verpflichtet, die in unserer PAI-Due-Diligence-Richtlinie sowie in unserer Richtlinie für Nachhaltigkeitsrisiken festgelegten Maßnahmen zur Due Diligence-Prüfung anzuwenden, wenn sie eine Anlageentscheidung zum direkten oder indirekten Erwerb eines Vermögenswerts treffen. Damit wird die Firma in die Lage versetzt, Nachhaltigkeitsauswirkungen und -indikatoren zu ermitteln und zu priorisieren sowie die Nachhaltigkeitswerte des Unternehmens zu berücksichtigen.